

BGer 8C 86/2023 vom 30. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_86_2023

FR: TF 8C 86/2023 du 30 juin 2023

IT: TF 8C 86/2023 del 30 giugno 2023

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 304 E. 1.1; je mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Grundsätzlich sind nur die während der Beschwerdefrist (vgl. Art. 100 Abs. 1 BGG) eingereichten Rechtsschriften zu berücksichtigen. Die nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereichte Eingabe des Beschwerdeführers vom 27. Mai 2023 samt Beilagen bleibt daher unbeachtlich.

E. 3.1

Streitig ist, ob die Vorinstanz bundesrechtskonform in Bestätigung des Einspracheentscheids vom 16. Dezember 2020 eine Leistungspflicht der Suva verneint hat.

E. 3.2

Die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen hat das kantonale Gericht zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4

In umfassender Würdigung der medizinischen Aktenlage mass das kantonale Gericht dem kreisärztlichen Bericht von Dr. med. C._____, Fachärztin für Neurochirurgie, und med. pract. D._____, Fachärztin für Anästhesiologie, vom 11. und 14. Dezember 2020 Beweiswert zu. Gestützt darauf ging es davon aus, dass die angegebenen Schmerzen des Beschwerdeführers nicht (mehr) unfallkausal seien. Insbesondere würden unfalltypische Begleitverletzungen von Wirbeln oder Bändern im Bereich der Lendenwirbelsäule fehlen, was gegen eine akute traumatische strukturelle Schädigung spreche.

E. 5

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Urteil bundesrechtswidrig sein soll.

E. 5.1

Es ist festzuhalten, dass das kantonale Gericht zwar eine Gehörsverletzung (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 42 ATSG) im Verfahren vor der Suva ausgemacht hat. Es hat jedoch eingehend dargelegt, weshalb die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht als besonders schwer zu qualifizieren sei und daher geheilt werden könne. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, und es ist auch nichts ersichtlich, was dieses Vorgehen als bundesrechtswidrig erscheinen lässt.

E. 5.2

Soweit der Beschwerdeführer dem kreisärztlichen Bericht vom 11. und 14. Dezember 2020 von vornherein den Beweiswert abspricht, da die versicherungsinternen Fachärztinnen aufgrund ihrer Beschäftigung bei der Suva befangen seien, dringt er nicht durch. Wie bereits die Vorinstanz zu Recht erkannt hat, lässt alleine das Anstellungsverhältnis einer versicherungsinternen Fachperson zum Versicherungsträger nicht schon auf mangelnde Objektivität und Befangenheit schliessen (BGE 137 V 210 E. 1.4; 135 V 465 E. 4.4).

E. 5.3

Im Weiteren kritisiert der Beschwerdeführer, die Berichte der behandelnden Ärzte Prof. Dr. med. E. _____ und Dr. med. F. _____, beides Fachärzte für Neurochirurgie, vom 12. und 14. August 2020 ständen im Widerspruch zur kreisärztlichen Stellungnahme, denn die behandelnden Neurochirurgen seien von einem posttraumatischen Bandscheibenvorfall ausgegangen. Die Vorinstanz hat sich mit dieser Rüge bereits umfassend auseinandergesetzt und nachvollziehbar dargelegt, dass es betreffend die degenerativen Veränderungen keine bildgebenden Hinweise auf eine traumatische Ursache geben würde. Dieser Umstand spreche gegen einen Zusammenhang zwischen dem Unfall vom 26. November 2018 und den weiterhin bestehenden bzw. wieder aufgetretenen Beschwerden. Insbesondere hat das kantonale Gericht darauf hingewiesen, dass sich eine Unfallkausalität unter den gegebenen Umständen jedenfalls nicht daraus ergebe, dass Dr. med. F. _____ den Bandscheibenvorfall als "posttraumatisch" bezeichnet habe. Vielmehr habe dieser ein erst nach dem Unfall entstandenes Leiden beschrieben, zumal er die Diagnose nicht weiter diskutiert und sich auch mit keinem Wort zu deren Unfallkausalität geäußert habe. Die Vorinstanz hat zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass entgegen der Meinung des Beschwerdeführers eine gesundheitliche Schädigung beweisrechtlich praxisgemäss auch nicht schon dann als durch den Unfall verursacht gelte, weil sie nach diesem aufgetreten sei (zur Unzulässigkeit der Beweismaxime "post hoc ergo propter hoc" vgl. Urteil 8C_544/2020 vom 27. November 2020 E. 8.2.1 mit Hinweisen).

E. 5.4

Mit dem Verweis auf weitere medizinische Dokumente, die er im vorinstanzlichen Verfahren aufgelegt hat, und der Rüge, das kantonale Gericht habe diese nicht berücksichtigt, zeigt der Beschwerdeführer nicht näher auf, inwiefern er daraus etwas zu seinen Gunsten ableiten will. So hat namentlich Dr. med. F. _____ im Bericht vom 14. Dezember 2021 mit Blick auf die Frage der Unfallkausalität nichts Neues berichtet.

E. 6

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 7

Nachdem das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren mit Verfügung vom 18. April 2023 wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen worden ist, werden die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.